

10. 1. Kann ein einmaliges Inverkehrbringen des Gegenstandes der einem Anderen patentierten Erfindung ein gewerbemäßiges Inverkehrbringen im Sinne des §. 4 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 501) darstellen?

2. Genügt zur Anwendung der Strafvorschrift des §. 34 des Patentgesetzes dolus eventualis? Worin besteht derselbe?

II. Straffenat. Ur. v. 5. November 1886 g. L. Rep. 2559/86.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten ist nicht begründet.

Nach dem festgestellten Sachverhalte hat der Kaufmann Sch. in

§. inhaltlich der am 7. Oktober 1881 ausgegebenen Patentschrift von dem Kaiserlichen Patentamte zu Berlin ein seit dem 19. Februar 1880 gültiges Patent auf „als Hohlglasreflektoren hergestellte Lampenkuppeln mit Durchlaßöffnung für den Lampencylinder“ erlangt. Der Angeklagte, welcher hiervon Kenntnis besaß, erhielt im Januar 1885 auf einer Geschäftsreise seitens des böhmischen Glaswarenhändlers L. die Offerte, die letzterem in Oesterreich patentierten Hohlglasreflektoren in Berlin einzuführen. Er erklärte sich dazu bereit, nachdem ihm L. versichert hatte, daß seine (des L.) Reflektoren nicht unter das Patent des Sch. fielen, was schon daraus hervorgehe, daß Sch. auch für Oesterreich ein gleiches Patent besäße, sowie daß Sch. bereits gegen in Dresden wohnende, die L.'schen Hohlglasreflektoren führende Händler wegen Patentverletzung denunziert, aber eine Verurteilung nicht erzielt habe. Der Angeklagte erhielt demnächst auf seine Bestellung zwei Muster der L.'schen Reflektoren zugesandt. Von diesen hat der Angeklagte den einen Reflektor (der andere kommt hier weiter nicht in Betracht) anfangs Februar 1885 dem Chemiker Eth. auf dessen Bitte um käufliche Überlassung zum Selbstkostenpreise verkauft und übergeben, wobei noch verabredet wurde, daß der Angeklagte dem Eth. weitere Exemplare des Reflektors liefern solle, wenn der erste sich bewähren und eine von dem Angeklagten bei einem Patentanwalt einzuziehende Erkundigung ergeben würde, daß der Verkauf des L.'schen Reflektors das Patent des Sch. nicht verletz.

Auf Grund des Gutachtens des Kaiserlichen Patentamtes, aber auch auf Grund eigenen Augenscheines stellt der Vorderrichter zunächst fest, daß der L.'sche Reflektor mit dem des Sch. mangels einer maßgebenden Abweichung in der technischen Ausführung vollständig übereinstimmt, daß insbesondere die auf dem böhmischen Reflektor noch angebrachte gläserne Krone unwesentlich ist. Weiter findet der Vorderrichter in der käuflichen Überlassung des einen Reflektors an Eth. ein Inverkehrbringen, und zwar ein gewerbsmäßiges, weil das Gewerbe des Angeklagten, eines Lampenfabrikanten, in dem Verkaufe von Beleuchtungsgegenständen, wie auch der Hohlglasreflektor ein solcher sei, bestche und der Angeklagte den vorliegenden Verkauf innerhalb seines Gewerbebetriebes abgeschlossen habe. Demgemäß ist angenommen, daß die Handlung des Angeklagten, welchem die Erlaubnis des Sch. zu dem Verkaufe des Reflektors fehlte, objektiv dem §. 4 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 zuwiderliefe. Der Vorderrichter ist aber

auch zu der Überzeugung gelangt, daß der Angeklagte wissenschaftlich gegen das Gesetz verstoßen hat. Zur Begründung dessen ist erklärt:

Die Mitteilungen, welche dem Angeklagten durch L. bezüglich des Patentes des Sch. gemacht waren — gleichzeitige Patentierung beider Reflektoren in Oesterreich, Erfolglosigkeit der Denunziation des Sch. gegen Dresdener, das L.'sche Patent vertreibende, Händler —, haben auf den Angeklagten nach der Ansicht des Gerichtshofes freilich einen gewissen Einfluß gehabt. Dieser ging aber nur dahin, daß die in dem Angeklagten vorhandene Überzeugung von der durch die Herstellung der böhmischen Reflektoren begangenen Verletzung des Patentes des Sch. und der Strafbarkeit der Vertreibung ersterer im Deutschen Reiche erschüttert, keineswegs aber so weit, daß diese Überzeugung völlig beseitigt wurde. Daß der Angeklagte beim Abschlusse des Verkaufes an Stb. keine sichere Überzeugung von der Berechtigung zur Vornahme dieses Geschäftes hatte, folgt zur Evidenz aus den dabei getroffenen Nebenabreden. Der Angeklagte erklärte sich zur Lieferung fernerer Reflektoren erst dann bereit, wenn er einen tüchtigen Patentanwalt über die gesetzliche Zulässigkeit des Verkaufes L.'scher Reflektoren, trotz des Patentes des Sch., befragt und von jenem eine beruhigende Antwort erhalten haben würde. Fehlte dem Angeklagten hiernach bei dem Verkaufe auch das bestimmte Bewußtsein, durch den Verkauf gegen das Patentgesetz zu verstoßen, so sah er doch die Möglichkeit dessen ein; es war bei ihm der dolus eventualis vorhanden, welcher als Voraussetzung für die Anwendung der Strafgesetze ausreicht.

Demnächst ist für thatsächlich feststehend erklärt, daß der Angeklagte zu Berlin im Jahre 1885 ohne Erlaubnis des Kaufmannes Sch. einen demselben patentierten Hohlglasreflektor in Kuppelform gewerbmäßig in Verkehr gebracht und dadurch wissenschaftlich eine Erfindung des Sch. in Benutzung genommen hat.

Die auf diesen Sachverhalt gestützte Bestrafung des Angeklagten aus §. 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 erscheint gerechtfertigt.

Der gedachte §. 34 bestraft denjenigen, welcher wissenschaftlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt. Nach dem hier in Betracht tretenden §. 4 Abs. 1 hat das Patent die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des

Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Die Revisionschrift bestreitet freilich zunächst, daß der Angeklagte den Gegenstand der dem Sch. patentierten Erfindung gewerbsmäßig in Verkehr gebracht hat, — jedoch mit Unrecht. Die käufliche Überlassung des mit dem dem Sch. patentierten Reflektor identischen L.'schen Reflektors stellt ein Inverkehrbringen dar, und dieses ist nach der maßgebenden tatsächlichen Annahme des Vorderrichters ein gewerbsmäßiges; denn der Angeklagte hat danach in seinem Gewerbe als Lampenfabrikant und Händler mit Beleuchtungsgegenständen den L.'schen Reflektor an Eth. käuflich überlassen. Der Umstand, daß dies nur zum Selbstkostenpreise geschehen, nötigte den Vorderrichter nicht zu der Annahme, daß das Kaufgeschäft nicht zu dem Gewerbebetriebe des Angeklagten gehöre. Ist aber das Kaufgeschäft von dem Angeklagten im Betriebe seines Gewerbes geschlossen, so ist ohne Bedeutung, daß es sich um ein nur einmaliges Überlassen handelt. Zur Gewerbsmäßigkeit des Herstellens oder Inverkehrbringens ist nicht notwendig, daß ein wiederholtes Herstellen oder Inverkehrbringen geschehen oder das Inverkehrbringen sich als Teil der gewerbsmäßigen Thätigkeit darstellt, — zu deren Zwecke geschieht. Anderenfalls würde jedem gestattet sein, in seinem Gewerbe den Gegenstand der einem anderen patentierten Erfindung wenigstens einmal herzustellen und wenigstens einmal als Handelsware in Verkehr zu bringen, was die Rechte des Patentinhabers in hohem Grade beeinträchtigen müßte und von dem Gesetze nicht beabsichtigt ist. Nach §. 1 a. a. D. soll das Patent dem Inhaber die gewerbliche Verwertung der Erfindung ermöglichen und sichern, und in dieses Recht des Patentinhabers greift derjenige ein, welcher seinerseits die Erfindung gewerblich verwertet, sei es durch Herstellen oder durch Inverkehrbringen. Der Angeklagte kann sich auch damit nicht entschuldigen, daß er in seiner Handlung — der käuflichen Überlassung des Reflektors an Eth. — ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen im Sinne des §. 4 Abs. 1 nicht erkannt habe; denn der §. 4 bildet einen Teil des Strafgesetzes, und eine unrichtige Auffassung des Strafgesetzes gereicht grundsätzlich nicht zur Entschuldigung.

Zu Unrecht bestreitet die Revisionschrift weiter, daß der Dolus des Angeklagten zureichend festgestellt sei.

Allerdings erfordert der gedachte §. 34 ein wissentlich dem

§. 4 oder §. 5 zuwiderlaufendes Inbetrachtennehmen einer Erfindung. Damit hat aber, wie auch die Motive entnehmen lassen, nur ausgeschlossen werden sollen, daß schon fahrlässiges Verlezen eines fremden Patentrechtes die civil- und strafrechtliche Verantwortung begründet. Die Willentlichkeit umfaßt dagegen auch den dolus eventualis, welcher alsdann vorliegt, wenn der Handelnde, obwohl er die Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges seiner Handlung in seine Vorstellung aufgenommen hat, ohne den Glauben, daß er diesen Erfolg vermeiden werde, die Handlung dennoch ausgeführt und so den rechtsverletzenden Erfolg schafft; denn bei dem Bewußtsein der Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges liegt dieser Erfolg in dem Willensbereiche des Handelnden, sofern letzterer nicht in der Lage ist oder zu sein glaubt, bei seinem Thun den Eintritt des Erfolges zu verhüten. Dem nur fahrlässig Handelnden fehlt entweder schuldbarerweise die Vorstellung von der Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges seiner Handlung, oder es wohnt ihm der bei näherer Prüfung vermeidliche irrige Glaube bei, daß der rechtsverletzende Erfolg nicht eintreten werde. Wer dagegen eine Handlung, deren rechtsverletzenden Erfolg er sich als möglich vorstellt, ohne den Glauben an dessen Nichteintreten ausführt, hat den rechtsverletzenden Erfolg mit eventuellem Dolus herbeigeführt. In diesem Sinne hat das Urtheil des Reichsgerichtes vom 18. April 1882, vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 272 flg., vgl. S. 277/278, in Auslegung des §. 14 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874, welcher ebenfalls Willentlichkeit als Thatbestandsmerkmal aufstellt, den dolus eventualis zur Erfüllung des subjektiven Thatbestandes mit Recht für ausreichend erachtet.

Vorliegend nimmt der Vorderrichter thatsächlich an, daß der Angeklagte bei dem Verkaufe des L.'schen Reflektors an Pth. sich der Möglichkeit bewußt war, durch den Verkauf das ihm bekannte Patent des Kaufmannes Sch. zu verletzen, und daß er trotzdem den Verkauf vorgenommen hat, ohne daß er die mit diesem Verkaufe möglicherweise eintretende Verletzung des Patentes des Sch. vermeiden oder zu vermeiden glauben konnte. Der Angeklagte wußte, daß, wenn der von ihm verkaufte Reflektor mit dem dem Sch. patentierten übereinstimmte, die Verletzung des Patentrechtes des letzteren die notwendige, unvermeidliche Folge seines Handelns, des Verkaufes, war, und wenn er, obwohl er dies wußte, dennoch den Verkauf bewirkte, so hat er auch

die Verletzung des Patentrechtes für den als möglich unterstellten Fall der Übereinstimmung, wenn dieser Fall eintreten sollte, gewollt. Mag der Angeklagte auch eine Verletzung des fraglichen Patentcs in größerem Umfange zu verüben nicht gewillt gewesen sein, sofern er die käufliche Überlassung noch mehrerer L.'schen Reflektoren an Lth. von der Befragung und zustimmenden Beurteilung eines Patentanwaltes abhängig machte, so hat derselbe doch, indem er über das eine Exemplar einen vorbehaltlosen, einseitig nicht rückgängig zu machenden, Kaufvertrag abschloß und daraufhin die Übergabe an Lth. bewirkte, nicht mehr in den Grenzen bloßer Fahrlässigkeit, vielmehr ohne den guten Glauben der Zulässigkeit und wissentlich widerrechtlich gehandelt.

Die Ausführungen der Revisionschrift, welche auf eine andere tatsächliche Beurteilung des Falles abzielen, können nach der Natur des Rechtsmittels hier nicht berücksichtigt werden. Gegen den Angeklagten ist ohne ersichtlichen Rechtsirrtum der §. 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 zur Anwendung gebracht.